



Was kostet mich mein Recht?



Wo sind die Kosten für meinen Anwalt geregelt?

Die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren ist gesetzlich im **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** geregelt. Das RVG bestimmt, für welche Tätigkeiten meines Anwaltes Gebühren in welchem Umfang anfallen. Einen grundsätzlichen Überblick über die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren gibt mir die folgende Gebührentabelle. Ausgehend von den in der linken Spalte der Tabelle angegebenen Gegenstandswerten kann ich die anfallenden Gebühren überschlägig selbst ermitteln.

Gibt es da andere Möglichkeiten?

Ja, ich kann mit meinem Anwalt auch eine **Honorarvereinbarung** treffen. Dann richtet sich das, was ich zu zahlen habe, nicht nach den Gebühren des RVG, sondern nach dem vereinbarten Betrag. Mein Anwalt darf dabei aber ein Honorar, das niedriger ist als die Gebühren nach dem RVG, nur in wenigen Ausnahmefällen abschließen. Das Honorar muß ich auch dann zahlen, wenn ich nichts erreicht habe. Das sog. Erfolgshonorar ist in Deutschland nicht erlaubt.

Gibt es Unterschiede nach den Rechtsgebieten?

Im **Zivilrecht** richtet sich die Höhe der Gebühren bei Tätigkeiten am Wert des Gegenstandes, der von meinem Anwalt bearbeitet wird. Die gesetzlichen Gebühren für seine Tätigkeit fallen dementsprechend mit zunehmendem Gegenstandswert auch zunehmend höher aus. Je nach Art der Tätigkeit fallen eine oder mehrere Gebühren an.

Im **Strafrecht** richten sich die Höhe der Gebühren nicht nach einem Gegenstandswert, sondern nach den jeweiligen anwaltlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Verfahrensabschnitten. Das RVG legt für diese Gebühren jeweils einen bestimmten Rahmen fest, also Mindest- und Höchstgebühren, die sich nach dem jeweiligen Umfang bemessen.

Im **Verwaltungsrecht** gilt das zu den Gebühren im Zivilrecht Gesagte, d.h. auch hier richten sich die Gebühren nach dem RVG und dem Gegenstandswert.

Kann mein Anwalt einen Vorschuss verlangen?

Ja, um seinen Vergütungsanspruch sicherzustellen, kann mein Anwalt einen angemessenen Vorschuss von mir verlangen. Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe der meinem Anwalt entstehenden Gebühren.

Kann mir eine Rechtsschutzversicherung helfen?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt manche Verfahrenskosten. Da die Kostenübernahme von meinem individuellen Versicherungsvertrag abhängt, führt die Versicherung meist eine eigene Prüfung durch, ob Sie in meinem konkreten Fall die Kosten tragen wird. Falls ja, erteilt Sie eine sog. Deckungszusage. In jedem Fall sollte ich die Frage der Kostenübernahme ausführlich mit meinem Anwalt besprechen.

Was kann ich tun, wenn ich nur eine Rechtsauskunft will?

Dann kann ich einen Anwalt zu einer sog. **Erstberatung** aufsuchen, ohne gleich einen Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Erstberatung dürfen unabhängig von der Höhe des Gebührenwertes höchstens 190,- EUR zuzüglich 20 % Auslagenpauschale und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, also insgesamt nicht mehr als 243,60 EUR betragen, soweit es nur bei diesem ersten Gespräch bleibt. Ab 01. Juli 2006 gibt es dafür keine gesetzliche Regelung mehr, ich kann dann mit meinem Anwalt ein Honorar für die Erstberatung frei aushandeln.

Was mache ich, wenn ich dafür nicht genug Geld habe?

Dann kann ich bei den **Rechtsantragsstellen** der Amtsgerichte einen sog. **Beratungshilfeschein** erhalten. Mit diesem Beratungshilfeschein kann ich mich bei einem Anwalt meiner Wahl beraten lassen. Der Anwalt rechnet dann seine Kosten mit der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts ab. Ich habe lediglich eine Zuzahlung von 10,00 Euro zu leisten.

Und wenn ich dann vor Gericht muss?

Da hilft mir der Staat mit der sog. **Prozesskostenhilfe (PKH)** weiter. In einem gesonderten Verfahren entscheidet das Gericht vorab, ob ich PKH erhalte. Dies richtet sich nach meinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und nach den Erfolgsaussichten der Klage. **Aber:** PKH ist nur eine Art **staatliches Darlehen**. Wenn es meine Einkommensverhältnisse

innerhalb der nächsten 10 Jahre seit Bewilligung der PKH zulassen, muss ich die vorgestreckten Beträge eventuell ratenweise zurück zahlen. Wenn ich den Prozess verliere, habe ich aber in jedem Fall die Kosten des gegnerischen Anwalts zu tragen.

Bei **Bußgeldverfahren, Ermittlungsverfahren und Strafsachen** gibt es weder Beratungshilfe noch PKH. Hier habe ich dann eventuell die Möglichkeit einer Pflichtverteidigung, bei der mein Anwalt zunächst von der Justizkasse bezahlt wird. Aber auch hier gilt: Wenn es meine Einkommensverhältnisse zulassen, muss ich bei einer Verurteilung die vorgestreckten Beträge zurück zahlen.

Wer bezahlt letztendlich eigentlich meinen Anwalt?

Im **Zivilrecht** bezahlt, wenn ich erfolgreich bin, mein Gegner die Kosten des Rechtsstreits, zu dem auch die Kosten meines Anwalts gehören, im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen. Das heißt beispielsweise, wenn ich zu 80 % gewinne, muss ich nur 20 % meiner Anwaltskosten tragen. Im **Arbeitsrecht** muss ich, zumindest in der ersten Instanz, die Gebühren für meinen Anwalt selbst tragen, sofern ich nicht PKH bekomme. Gerade im Arbeitsrecht sollte ich daher über der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung nachdenken. Im **Strafrecht** trägt meine Anwaltskosten bei Freispruch - aber in der Regel nicht bei einer Einstellung des Verfahrens - die Staatskasse.

Gebührentabelle (Zivil- Arbeits- und Verwaltungsrecht)

Gegenstandswert bis ... EUR	0,3	0,5	0,8	1,0	1,2	1,3	1,5
300	10,00	12,50	20,00	25,00	30,00	32,50	37,50
600	13,50	22,50	36,00	45,00	54,00	58,50	67,50
900	19,50	32,50	52,00	65,00	78,00	84,50	97,50
1.200	25,50	42,50	68,00	85,00	102,00	110,50	127,50
1.500	31,50	52,50	84,00	105,00	126,00	136,50	157,50
2.000	39,90	66,50	106,40	133,00	159,60	172,90	199,50
2.500	48,30	80,50	128,80	161,00	193,20	209,30	241,50
3.000	56,70	94,50	151,20	189,00	226,80	245,70	283,50
3.500	65,10	108,50	173,60	217,00	260,40	282,10	325,50
4.000	73,50	122,50	196,00	245,00	294,00	318,50	367,50
4.500	81,90	136,50	218,40	273,00	327,60	354,90	409,50
5.000	90,30	150,50	240,80	301,00	361,20	391,30	451,50
6.000	101,40	169,00	270,40	338,00	405,60	439,40	507,00
7.000	112,50	187,50	300,00	375,00	450,00	487,50	562,50
8.000	123,60	206,00	329,60	412,00	494,40	535,60	618,00
9.000	134,70	224,50	359,20	449,00	538,80	583,70	673,50
10.000	145,80	243,00	388,80	486,00	583,20	631,80	729,00
13.000	157,80	263,00	420,80	526,00	631,20	683,80	789,00
16.000	169,80	283,00	452,80	566,00	679,20	735,80	849,00
19.000	181,80	303,00	484,80	606,00	727,20	787,80	909,00
22.000	193,80	323,00	516,80	646,00	775,20	839,80	969,00
25.000	205,80	343,00	548,80	686,00	823,20	891,80	1.029,00
30.000	227,40	379,00	606,40	758,00	909,60	985,40	1.137,00
35.000	249,00	415,00	664,00	830,00	996,00	1.079,00	1.245,00
40.000	270,60	451,00	721,60	902,00	1.082,40	1.172,60	1.353,00



Informationen zusammengestellt von:
Berliner Anwaltsverein e. V., Littenstr. 11, 10179 Berlin,
 Tel. 030/ 251 38 46, Fax 030/ 251 32 63, Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de